



Merkblatt zur Förderung wertvoller Naturobjekte in der Gemeinde Fahrwangen

Die Gemeinde Fahrwangen unterstützt finanziell die **Pflege und Neuanlage von Hecken, Hochstamm-Obstbäumen und anderen ökologisch wertvollen Objekten**, soweit es die jährliche Budgetsituation ermöglicht.

Angebote durch die Gemeinde

Beim vorliegenden Angebot handelt es sich in der Regel um periodische Pflegeeingriffe, die von Fall zu Fall gemeinsam mit dem Bewirtschafter vereinbart werden. Es gelten dabei bestimmte Qualitätskriterien, die die Landschaftskommission mit dem Bewirtschafter auf die jeweilige Situation anpassen.

Für die Pflege geeigneter Objekte kann die Gemeinde mehrjährige Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Für 6-jährige Bewirtschaftungsverträge, gemäss Ökoqualitätsverordnung (ÖQV), gilt das entsprechende Informationsblatt „Information zur Umsetzung der Ökoqualitätsverordnung des Kantons Aargau“.

Was bedeutet das Angebot konkret?

Falls es im konkreten Fall zu einer gemeinsamen Vereinbarung mit dem Bewirtschafter kommt, können die festgelegten Pflegeaufwendungen im vereinbarten Umfang durch die Gemeinde bezahlt werden.

Es gilt in der Regel pro Objekt die Kostenschätzung des Försters oder einer anderen Fachperson der Landschaftskommission. Diese Kosten entsprechen dem Aufwand, die der Förster verrechnen würde.

Zudem wird auf Wunsch durch die Landschaftskommission fachliche Beratung zur Verfügung gestellt.

Qualitätskriterien

Für das Festlegen der Prioritäten benutzt die Landschaftskommission folgende Grundlagen:

- Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP) Seetal
- Kulturlandplan und Nutzungsplanung der Gemeinde Fahrwangen
- Aufwertungskonzept der Landschaftskommission Fahrwangen
- Qualitätskriterien des Kantons Aargau zum Projekt „Bewirtschaftungsverträge naturnahe Landwirtschaft“ (Beitragssystem und Bewirtschaftungsrichtlinien)
- Waldrandregeln der Abteilung Wald des Kantons Aargau

Die einzelnen Objekte müssen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder für deren Vernetzung eine grosse Bedeutung haben oder durch geeignete Massnahmen diesbezüglich aufgewertet werden. Die Bedeutung für das Landschaftsbild kann ebenfalls in die Entscheidungen der Landschaftskommission einbezogen werden.

Objekttypen

Grundsätzlich gilt das genannte Angebot für folgende Objekttypen:

- **Hecken:**

Finanzielle Unterstützung und Beratung für die gemeinsam vereinbarte Pflege oder Neupflanzung. Hecken werden in der Regel etappenweise über mehrere Jahre gepflegt.

- **Hochstamm-Obstbäume und andere Laubbäume:**

Bezahlung des Baumes und der Pflanzung inkl. Stammschutz und Pfahl (die Bäume werden durch den Baumschulisten gepflanzt).

Das fachgerechte Schneiden (Erhaltungsschnitt) kann mitunterstützt werden. Bei Interesse kann die Landschaftskommission Baumschnittkurse organisieren.

Als Hochstämme gelten gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes Bäume ab einer Stammhöhe von

- 1,40 m bei Steinobst
- 1,60 m bei Kernobst

- **Kleinstrukturen**

Als Kleinstrukturen gelten Hecken und Gebüschgruppen ohne Krautsaum, Asthaufen, Krautsäume, Altgrasstreifen, Tümpel und andere Kleingewässer, Ruderal- und Bracheflächen, Natursteinmauern, Lesesteinhaufen, Kopfwiden und weitere ökologisch wertvolle Sonderbiotope.

Finanzielle Unterstützung und Beratung für die gemeinsam vereinbarte Pflege oder Neupflanzung.

- **Waldrandaufwertungen**

Die Landschaftskommission legt zusammen mit dem Förster förderungswürdige Waldränder fest und setzt diesbezüglich Prioritäten. Es ist aber auch möglich, dass private Waldbesitzer einen Antrag auf Unterstützung der Waldrandaufwertung stellen können. Der Förster entscheidet zusammen mit der Landschaftskommission, ob das Objekt bezüglich Lage und Bedeutung für die Ökologie in das Jahresprogramm aufgenommen werden kann. Es können Ersteingriffe und darauffolgende Pflegeeingriffe (ca. alle 6 Jahre) unterstützt werden.

- **Bäche**

Für den Unterhalt der grösseren Gewässer ist primär der Kanton zuständig. Für kleinere Gewässer setzt sich hingegen die Landschaftskommission ein. So können beispielsweise die Pflege und Aufwertung von Wiesenbächen, Wassergräben unterstützt werden.

- **Magerwiesen, Buntbrachen, Ackerrandstreifen**

Da diese Objekttypen in der Regel jährlich wiederkehrend gepflegt werden müssen, ist es sinnvoll, für diese Flächen Bewirtschaftungsverträge abzuschliessen. Interessenten können sich bei der Landschaftskommission melden (Beitragssystem und Bewirtschaftungsrichtlinien vgl. Qualitätskriterien des Kantons Aargau zum Projekt „Bewirtschaftungsverträge naturnahe Landwirtschaft“).

Ablauf der Pflege von Hecken und anderer Objekte

1. **Einreichen der Anmeldung (vgl. Formular)** an die Landschaftskommission der Gemeinde.
2. **Sammlung der Anmeldungen**, Festlegen der Prioritäten und der Reihenfolge der Pflegemassnahmen und Pflanzungen durch die Landschaftskommission, soweit es die aktuelle Budgetsituation erlaubt. **Kontaktaufnahme** der Landschaftskommission mit den Interessierten.
3. **Besichtigung des Objekts** vor Ort und Diskussion der Massnahmen. Abschluss einer **Vereinbarung für die Pflegeziele bzw. Pflanzung**.
4. **Festlegen des verbindlichen Kostendachs**. Es gilt die Kostenschätzung des Försters oder einer anderen Fachperson der Landschaftskommission. Diese Kosten entsprechen dem Aufwand, die der Förster verrechnen würde.
5. **Ausführung** der vorgesehenen Massnahmen durch den Bewirtschafter selbst oder durch den Förster, bzw. einen durch die Landschaftskommission beauftragten Unternehmer.
6. **Kontrolle** der Ausführung durch die Landschaftskommission, Unterzeichnung des Pflegeprotokolls (dient als Grundlage zur Auszahlung der vereinbarten Beiträge).
7. **Auszahlung der Beiträge**.

Bemerkung: Die Vereinbarung gilt nur für den Pflegeeingriff und Massnahmen im aktuellen Jahr. Für weitere Pflegemassnahmen in späteren Jahren muss der Beitrag erneut beantragt werden.

Ablauf der Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen, wertvoller Laubbäume und Hecken

1. **Einreichen der Anmeldung** an die Landschaftskommission der Gemeinde.
2. **Sammlung der Anmeldungen**, Festlegen der Prioritäten und der Reihenfolge der Pflanzungen durch die Landschaftskommission.
3. **Kontaktaufnahme** der Landschaftskommission mit den Interessierten. Schriftliche Bestätigung, dass die vorgesehenen Bäume gepflanzt werden können, soweit es die aktuelle Budgetsituation erlaubt.
4. **Bestellformular** mit Anzahl der Bäume bzw. Pflanzfläche ausfüllen (Interessent und Landschaftskommission). **Bestellung der Bäume** durch die Landschaftskommission bei regionalen Baumschulen bzw. Gärtnereien.
5. **Pflanzen** der Hochstamm-Obstbäume durch den Baumlieferanten; Pflanzung von Hecken durch den Bewirtschafter (bei Bedarf mit lokalen Helfern).
6. **Rechnungsstellung** nach der Ausführung durch den Pflanzenlieferanten (mit dem Rechnungsformular der Landschaftskommission) an die Gemeinde Fahrwangen, zu Händen der Landschaftskommission.
7. **Pflege, Weideschutz und Nutzung** durch den Interessenten/Bewirtschafter.

Allgemeine Anforderungen

- Das Einverständnis der Grundeigentümer zur Durchführung der Massnahme ist Sache der Antragsteller.
- Die vereinbarten Pflegemassnahmen sind einzuhalten.
- Das vereinbarte Kostendach kann nicht überschritten werden.
- Es wird nur die vereinbarte Anzahl von Pflanzen ausbezahlt.
- Hecken und Hochstammbäume innerhalb der Bauzone können auch mitfinanziert werden (ohne Subventionsmöglichkeit durch den Kanton).
- Es gelten nur schriftlich festgehaltene Vereinbarungen.

Auskünfte

Haben sie **Fragen**, wenden Sie sich bitte an den Präsidenten der Landschaftskommission:

Kurt Werder
Stickiweg 19
5615 Fahrwangen
Tel. 056 667 28 16

Wir danken für Ihr Interesse und Engagement für die Natur und Landschaft in Fahrwangen.

Die Landschaftskommission Fahrwangen